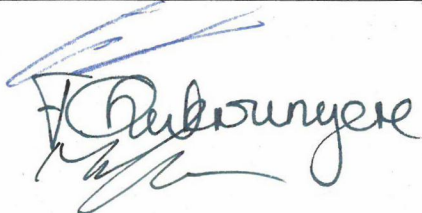




Antrag (Art. 82 GRSS)

Erstunterzeichnende

	Vorname / Name	Sitzplatz-Nr.	Unterschrift
Fraktion Mitte	(Sibyl Eigenmann)		
Fraktion GFL	(Francesca Chukwunyere)		
Fraktion GLP	(Maurice Lindgren)		

Auftrag

Gestützt auf Art. 82 GRSS wird der folgende Antrag auf Änderung des Stadtratsreglements gestellt:

Dem Ratsbüro bzw. dem Präsidium wird die Kompetenz zuteil, Vorstösse zurückzuweisen, wenn das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat.

Begründung

Der Stadtrat leidet unter chronischer Vorstoss-Überlastung. Die Massnahmen zum Abbau der Geschäftslast haben zwar seit Inkrafttreten am 1.1.2023 dazu geführt, dass der Pendenzenberg etwas abgebaut werden konnte. Doch die Vorstoss-Kultur des Stadtrats birgt noch immer ein gewisses Effizienzpotenzial.

Auffallend oft werden in Vorstössen Themen aufgegriffen, welche während der laufenden Legislaturperiode bereits einmal – sei es anlässlich eines gemeinderätlichen Antrags oder eines anderen Vorstosses – behandelt wurden. Klassiker sind beispielsweise die Forderung nach Schliessung der Reitschule oder die Zweckentfremdung der ewb-Gewinne.

Es ist legitim, dass Ratsmitglieder Vorstösse einreichen, um die Aufmerksamkeit des Stadtrates oder des Gemeinderates auf bestimmte Anliegen zu lenken. Umgekehrt kann von den Ratsmitgliedern aber auch erwartet werden, dass sie sich mit früheren Debatten zum gleichen Thema auseinandersetzen, wenn sie Vorstösse vorbereiten.

Sicherlich nicht ganz unschuldig an diesen Doppelspurigkeiten ist die hohe Fluktuation im Stadtrat. Neue Mitglieder werden rasch vorstössig, damit sie ihre politischen Kernthemen platzieren konnten. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, allerdings handelt es sich teilweise um Sachverhalte, über die der Stadtrat bereits einmal debattiert hat und die dann wider besseren Wissens nochmals als Vorstoss eingereicht werden.

Das Präsidium oder das Büro des Stadtrats soll deshalb Vorstösse, insbesondere Motionen und Postulate, zurückweisen können, wenn deren Anliegen in der laufenden Legislaturperiode bereits einmal vom Stadtrat behandelt worden sind und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat.

Ein Vorstoss, der zwar eingereicht, aber noch vor der Debatte zurückgezogen wurde, gilt als vom Stadtrat unbehandelt und fällt nicht unter diese Regelung. Ebenfalls ermöglichen geänderte Sachverhalte erneute Vorstösse zum Thema. Das Ratsbüro regelt die Einzelheiten.

Damit werden nicht nur Doppelspurigkeiten im Ratsbetrieb abgebaut. Auch die Qualität der Vorstösse nimmt zu. Im Wissen, dass der Stadtrat über einen bestimmten Sachverhalt nur einmal pro Legislatur beschliessen kann, werden Vorstösse überlegter eingereicht. Es entsteht ausserdem eine tiefgreifendere Debattenkultur. Oft bewirkt ein eingereichter Vorstoss eine interparteiliche Diskussion, man macht auf Fehler aufmerksam, bringt Verbesserungsschläge ein und schmiedet Kompromisse. Im Gegenzug wird der Vorstoss zugunsten eines "Erfolgreicheren" zurückgezogen.

Eine Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, besteht bereits im Grossen Rat des Kantons Bern (Art. 69 Abs. 1 Bst. b Grossratsgesetz) und hat sich dort bewährt.

Dringlichkeit




Wird für den Vorstoss Dringlichkeit verlangt?

ja nein

Kurze Begründung:

Bern,

Mitunterzeichnende

Sitzplatz-Nr.	Vorname / Name	Unterschrift
16	BEATRICE WERTLI	
17	Michelle Steinemann	
80	Pärlī Florucci	
79	Richard Smere	